



PD/P200528

Erläuterungen zur Anpassung der Verordnung zur Ausrichtung von Unterstützungsleistungen im Kultursektor zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19-Verordnung Unterstützung Kultursektor)

1. Ausgangslage

Per 23. Juni 2020 hat das Bundesamt für Kultur über die Verteilung der Zusatzmittel an die Kantone informiert und die Vorlage für den Zusatz zur Leistungsvereinbarung zugestellt. Dem Kanton Basel-Stadt standen bisher maximal 6.511 Mio. Franken an Bundesmittel zur Verfügung. Nach der Neuzuteilung stehen insgesamt maximal 15.256 Mio. Franken zur Verfügung. Der Regierungsrat hat am 31. März 2020 entschieden, aus dem Krisenfonds einen vorläufigen Finanzrahmen von maximal 10 Mio. Franken in Ergänzung zu den Bundesmitteln und zur Umsetzung der COVID-Kultur-Massnahmen zur Verfügung zu stellen.

2. Erläuterungen zur angepassten Bestimmung

bisher

§ 2 Finanzierung

¹ Soweit die COVID-Verordnung Kultur eine ergänzende Finanzierung durch den Kanton vorsieht, erfolgt diese gestützt auf § 4 des Gesetzes betreffend den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vom 6. Dezember 1995.

² Die ergänzende Finanzierung über den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ist auf 10 Mio. Franken begrenzt.

neu

§ 2 Finanzierung

¹ Soweit die COVID-Verordnung Kultur eine ergänzende Finanzierung durch den Kanton vorsieht, erfolgt diese gestützt auf § 4 des Gesetzes betreffend den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit vom 6. Dezember 1995.

² Die ergänzende Finanzierung über den Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ist auf 15 Mio. Franken begrenzt.

Um die Kulturunternehmen und Kulturschaffenden wirkungsvoll unterstützen zu können und die zur Verfügung stehenden zusätzlichen Bundesmittel zur Sicherung der kulturellen Infrastruktur Basels zu nutzen, sollen neu 15 Mio. Franken aus dem Krisenfonds zur Verfügung stehen und § 2, Abs. 2 der Verordnung zur Ausrichtung von Unterstützungsleistungen im Kultursektor zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen des Coronavirus (COVID-19-Verordnung Unterstützung Kultursektor) entsprechend anzupassen.